

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB)

Datum: 02. DEZ. 2014

An alle
Mitglieder des Stadtrates

Widerspruch der Oberbürgermeisterin gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) bezüglich des Beschlusses zu V0142/14, Vergabenummer: 2014-1042-00049, Verwaltung dezentraler Unterbringungsobjekte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Beschluss des Ausschusses für Wirtschaftsförderung vom 27.11.2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO widerspreche ich dem oben genannten in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung am 27.11.2014 gefassten Beschluss.

Hiermit berufe ich für

**Donnerstag, den 11. Dezember 2014, und
Freitag, den 12. Dezember 2014, jeweils 16:00 Uhr,**

eine Sitzung des Stadtrates

**im Kulturrathaus, Clara-Schumann-Saal, 1. Etage,
Königstraße 15, 01097 Dresden**

ein, in der erneut über den Beschlussgegenstand zu entscheiden ist.

Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO hat der Stadtrat über den Widerspruch gegen rechtswidrige oder nachteilige Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse zu entscheiden.

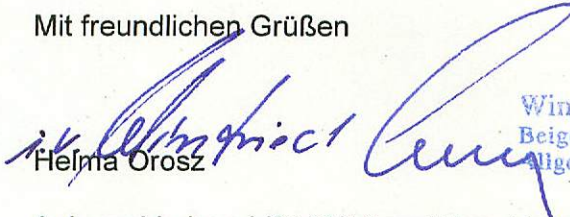
Der o. g. Beschluss des Ausschusses für Wirtschaftsförderung ist rechtswidrig, weil gegenwärtig keine sachlichen Gründe nach Maßgabe des geltenden Rechts für eine Aufhebung, Rückversetzung oder erneute Wertung der Vergabe vorliegen oder bekannt sind und der Bedarf nach der ausgeschriebenen Leistung mit den gleichen Anforderungen unverändert besteht.

Der dem Ausschuss vorgeschlagene Bieter hat deshalb einen Anspruch auf Erteilung des Zuschlages. Jede andere Entscheidung wäre rechtswidrig und könnte vor der Vergabekammer angegriffen werden.

Der o. g. Beschluss des Ausschusses ist außerdem nachteilig für die Landeshauptstadt Dresden, weil der für den Zuschlag vorgesehene Bieter im Falle der Nichtbeauftragung Schadenersatzansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend machen könnte. Diese würden zumindest den entgangenen Gewinn umfassen und könnten vorliegend bis zu einer Höhe von ca. 400 000 Euro entstehen.

Außerdem wäre die Erfüllung von Pflichtaufgaben gefährdet, wenn zu Beginn des Leistungszeitraumes (01.02.2015) noch kein Unternehmen mit der Erbringung der Leistung beauftragt ist.

Mit freundlichen Grüßen


Winfried Lehmann
Beigeordneter für
allgemeine Verwaltung

Helma Orosz

Anlage: Vorlage V0142/14 und Beschluss Ausschuss für Wirtschaftsförderung